

Das Opferentschädigungsgesetz OEG



Wer hat Anspruch auf Versorgung nach dem OEG?

Versorgung nach dem OEG kann erhalten, wer in Deutschland (Territorialitätsprinzip) oder außerhalb des Bundesgebietes auf einem deutschen Schiff oder deutschen Luftfahrzeug Opfer einer Gewalttat geworden ist und dadurch einen körperlichen, geistigen oder seelischen Schaden erlitten hat.

Außerdem können Hinterbliebene (Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner, Waisen, Eltern) Versorgung erhalten, wenn eine Gewalttat unmittelbar oder später zum Tod des Opfers führt.

Ist ein Beschädigter nicht an den Folgen der Schädigung gestorben, steht den Witwen, Witwern, hinterbliebenen Lebenspartnern und Waisen unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe zu.

In die Entschädigungsregelungen sind auch in Deutschland wohnende Ausländer sowie ausländische Touristen und Besucher einbezogen. Für diesen Personenkreis gelten spezielle Anspruchsvoraussetzungen und Sonderregelungen über Art und Umfang der im Einzelfall möglichen Leistungen. Für weitergehende Auskünfte stehen die Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales gerne zur Verfügung.

Wer im Ausland infolge einer Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, kann nach dem seit 01.07.2009 geltenden § 3a OEG einen Ausgleich erhalten. Hierüber informieren wir Sie mit gesondertem [Merkblatt „Das Opferentschädigungsgesetz bei Gewalttaten im Ausland“](#).

Ausnahme

Das OEG findet keine Anwendung bei Schäden aus einem tätlichen Angriff, die vom Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind.

In einem solchen Fall wenden Sie sich bitte an den:

Verein Verkehrsofferhilfe e.V. (VOH)
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

oder informieren sich unter www.verkehrsofferhilfe.de

Wann liegt eine Gewalttat im Sinne des OEG vor ?

Wenn die gesundheitliche Schädigung auf

- einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) gegen die eigene oder eine andere Person oder dessen rechtmäßige Abwehr oder
- die vorsätzliche Beibringung von Gift oder
- die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z. B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag)

zurückzuführen ist.

Welche Leistungen stehen im Rahmen des OEG zu ?


Der Umfang der Versorgung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Die Versorgung umfasst insbesondere:

- Heil- und Krankenbehandlung
- Beschädigtenrente - ab einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 30
- Sterbegeld, Bestattungsgeld
- Hinterbliebenenversorgung für Witwen, Witwer, hinterbliebene Lebenspartner, Waisen, Eltern
- Fürsorgeleistungen

Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Auch Sach- und Vermögensschäden können nicht ersetzt werden. Für am Körper getragene Hilfsmittel, Brillen oder Kontaktlinsen und für Schäden am Zahnersatz gelten Sonderregelungen.

Versorgung wird nur auf **Antrag** gewährt. Es empfiehlt sich, den Antrag frühzeitig, jedenfalls aber innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Schädigung zu stellen, weil in der Regel nur dann Leistungen bereits ab dem Zeitpunkt der Schädigung möglich sind. Der Antrag kann beim Zentrum Bayern Familie und Soziales, aber auch bei allen anderen Sozialleistungsträgern, zum Beispiel einer gesetzlichen Krankenkasse oder einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und bei den Gemeinden gestellt werden.

 Die **gesetzlichen Schadensersatzansprüche der Geschädigten** gegen den/die Schädiger gehen kraft Gesetzes auf den Freistaat Bayern bzw. die Bundesrepublik Deutschland über, soweit die Versorgungsverwaltung wegen der gesundheitlichen Schädigung Leistungen erbringt. Der Geschädigte darf deshalb über diese Schadensersatzansprüche nicht verfügen, ohne sich **vorher** mit der jeweils zuständigen Region des Zentrums Bayern Familie und Soziales abzustimmen. Dies gilt nicht für den Anspruch des Geschädigten auf Schmerzensgeld.

Welche Umstände stehen Leistungen nach dem OEG entgegen?

Leistungen **sind** zu versagen, wenn

- der Geschädigte die Schädigung selbst verursacht hat,
- es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Antragstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren,
- der Geschädigte oder Antragsteller an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen in seinem Heimatstaat aktiv beteiligt ist oder war und die Schädigung hiermit in Zusammenhang steht,
- der Geschädigte oder Antragsteller in die organisierte Kriminalität verwickelt ist oder war oder einer Organisation, die Gewalttaten begeht, angehört oder angehört hat und die Schädigung damit in Zusammenhang steht.

Leistungen **können** versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm **Zumutbare**

zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere **unverzüglich** Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft, Polizei) zu erstatten. Damit der Geschädigte seine Ansprüche nicht gefährdet, sollte deshalb stets unverzüglich Strafanzeige erstattet und/oder Strafantrag gestellt werden.

Zuständigkeiten

Für den Vollzug des OEG sind in Bayern in erster Linie die **Regionalstellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales - Versorgungsämter** - zuständig. Diese Ämter bieten auch eine **Sonderbetreuung** durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, welche die Opfer von Gewalttaten sowie deren Angehörige umfassend über alle im Einzelfall möglichen Hilfen informieren und beraten. Über einen Anrufbeantworter ist die Sonderbetreuung auch außerhalb der Dienstzeiten erreichbar.

Fürsorgeleistungen werden durch die **Hauptfürsorgestelle** bei der jeweiligen Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales gewährt, falls mit der Gewalttat über die gesundheitlichen Folgen hinaus auch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse verbunden ist. Im Einzelfall können folgende Hilfen in Betracht kommen:

- Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen
- Erziehungsbeihilfe (für in Ausbildung stehende Kinder von Entschädigungsberechtigten)
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
- Erholungshilfe; Wohnungshilfe; Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Hilfe in besonderen Lebenslagen
- Krankenhilfe; Hilfe zur Pflege; Altenhilfe

Art und Umfang der möglichen Fürsorgeleistungen für Gewaltopfer hängen von den Besonderheiten eines jeden Einzelfalles ab. Deshalb ist eine Beratung durch die Hauptfürsorgestelle vor jeder Antragstellung empfehlenswert.

Anschriften

Zentrum Bayern Familie und Soziales _Region Schwaben

Morellstr. 30, 86159 Augsburg

Tel. 08 21 / 57 09-01, Fax 08 21 / 57 09-50 00

Sonderbetreuung Tel. 08 21 / 57 09-22 03 oder -11 14

E-Mail: poststelle.schw@zbfs.bayern.de

_Region Oberfranken

Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth

Tel. 09 21 / 6 05-1, Fax 09 21 / 6 05-29 00

Sonderbetreuung Tel. 09 21 / 6 05-22 55 oder -24 55

E-Mail: poststelle.ofr@zbfs.bayern.de

_Region Niederbayern

Friedhofstr. 7, 84028 Landshut

Tel. 08 71 / 8 29-0, Fax 08 71 / 8 29-1 88

Sonderbetreuung Tel. 08 71 / 8 29-3 35

E-Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de

_Region Oberbayern

Bayerstr. 32, 80335 München

Tel. 0 89 / 1 89 66-0, Fax 0 89 / 1 89 66-14 99

E-Mail: poststelle.obb2@zbfs.bayern.de

Sonderbetreuung:

- Tel. 0 89 / 1 89 66-24 53
für Nachnamen mit den Anfangsbuchstaben A – K
- Tel. 0 89 / 1 89 66-13 53 oder -13 84
für Nachnamen mit den Anfangsbuchstaben L – Z

_Region Mittelfranken

Bärenschanzstr. 8 a, 90429 Nürnberg

Tel. 09 11 / 9 28-0, Fax 09 11 / 9 28-24 00

Sonderbetreuung Tel. 09 11 / 9 28-22 16 oder -23 56

E-Mail: poststelle.mfr@zbfs.bayern.de

- Region Oberpfalz

Landshuter Str. 55, 93053 Regensburg

Tel. 09 41 / 78 09-00, Fax 09 41 / 78 09-13 04

Sonderbetreuung Tel. 09 41 / 78 09-31 06

E-Mail: poststelle.opf@zbfs.bayern.de

_Region Unterfranken

Georg-Eydel-Str. 13, 97082 Würzburg

Tel. 09 31 / 41 07-01, Fax 09 31 / 41 07-2 22

Sonderbetreuung Tel. 09 31 / 41 07-2 03 oder -2 08

E-Mail: poststelle.ufr@zbfs.bayern.de

Im Internet finden Sie uns unter: www.zbfs.bayern.de